



Stadtwerke Burg Energienetze GmbH
Niegripper Chaussee 38a
39288 Burg

Ergänzende Bedingungen

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in
Niederspannung“ (NAV),

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“
(NDAV).

Gültig ab 01. Juni 2017

Inhaltsübersicht

1.	Einleitung	3
2.	Vertragsabschluss	3
3.	Netzanschlüsse.....	3
3.1.	Allgemeine Regelungen zu Netzanschlüssen	3
3.2.	Netzanschluss Strom	4
3.3.	Zeitlich befristeter Netzanschluss Strom	4
3.4.	Netzanschluss Gas	5
4.	Baukostenzuschuss	5
4.1.	Allgemeine Regelungen zum Baukostenzuschuss.....	5
4.2.	Baukostenzuschuss Strom	6
4.3.	Baukostenzuschuss Gas	8
5.	Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen	8
6.	Nachprüfung von Mess- und Steuereinrichtungen.....	8
7.	Einstellung der Versorgung.....	9
8.	Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	9
9.	Weitere Bestimmungen.....	10
9.1.	Inbetriebsetzung	10
9.2.	Technische Anschlussbedingungen	10
9.3.	Besondere Dienstleistungen	10
10.	Abrechnung.....	10
10.1.	Abschlagszahlungen.....	10
10.2.	Zahlung und Verzug.....	10
10.3.	Mehrwertsteuer	11
11.	Haftung	11
12.	Datenschutz	11
13.	Änderungen der Ergänzenden Bedingungen.....	11
14.	Inkrafttreten	11

1. Einleitung

In Ausfüllung der vorgenannten Verordnungen über Allgemeine Bedingungen gelten die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Burg Energienetze GmbH (im Folgenden „SWBEN“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Entgelte sind dem Preisblatt der Stadtwerke Burg Energienetze GmbH in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Für die Herstellung und die Nutzung von Anschlüssen im Netzgebiet der SWBEN gelten die jeweiligen auf der Internetseite www.swben-burg.de veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Vertragsabschluss

Die SWBEN schließt einen Netzanschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder mit einem für die Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt) entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 NAV und NDAV ab.

Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) und dessen Betrieb sowie die sich aus dem Anschlussverhältnis ergebenden Rechte, Pflichten und Dimensionierungen des Netzanschlusses von Eigenerzeugungsanlagen erfolgt nach dem jeweils gültigen EEG sowie nach den technischen Anschlussbedingungen und Normen.

3. Netzanschlüsse

Ein Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des jeweiligen Verteilungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung (bei Strom) bzw. Hauptabsperrvorrichtung (bei Gas vor dem Zähler). Die Netzanschlusskosten beziehen sich ergänzend auf die unmittelbare Anbindung der Kundenanlage an das jeweilige Netz.

3.1. Allgemeine Regelungen zu Netzanschlüssen

- 3.1.1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das jeweilige Verteilungsnetz anzuschließen. Dabei ist zu beachten, dass Mehrfachanschlüsse von Grundstücken bzw. Gebäuden im Sinne dieser Definition für die Ebene Niederspannung im Strom und Niederdruck im Gas nicht zulässig sind.
- 3.1.2. Sind die Voraussetzungen gemäß DIN 18012 zur Installation eines Netzanschlusses innerhalb des anzuschließenden Gebäudes nicht gegeben, sind alternative Anschlussvarianten mit der SWBEN zu vereinbaren.
- 3.1.3. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension, Lage und Aufwendungen für die Verlegung von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt aufgeführten Beträge gesondert ermittelte Kosten.
- 3.1.4. Ist der SWBEN der Anschluss oder die Versorgung einer Anlage aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten, kann die SWBEN den Anschluss davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.
- 3.1.5. Die Errichtung und Änderung von Netzanschlüssen ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an den Installationen ausführen soll, unter Verwendung der von der SWBEN zur Verfügung gestellten Vordrucke oder über die Internetplattform zu beziehenden Formulare gemeinsam mit dem

Anschlussnehmer zu beantragen. Die Inbetriebsetzung von Netzanschlüssen ist ebenso von dem Installationsunternehmen, welches die Arbeiten an den Installationen ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWBEN zur Verfügung gestellten Vordrucke oder über Internetplattform zu beantragen.

- 3.1.6. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Privatgrundstück Erdarbeiten in Form eines Graben-Aushubs in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Dabei sind die technischen Vorgaben der SWBEN einzuhalten. Die Arbeiten werden nach den im jeweils gültigen Preisblatt der SWBEN aufgeführten Preisen vergütet. Die Vergütung wird unabhängig von der Anzahl der Netzanschlussleitungen einmal je Graben-Aushub gewährt.
- 3.1.7. Die SWBEN ist berechtigt, einen Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird oder eine Gefährdung besteht.

3.2. Netzanschluss Strom

- 3.2.1. Für die Erstellung des Netzanschlusses (Hausanschluss) mit einem Querschnitt von 35 mm² Al, beginnend ab der Versorgungsleitung und endend mit der Hausanschlussicherung des Netzanschlusses, entstehen dem Anschlussnehmer Netzanschlusskosten gemäß Preisblatt. Es wird der kürzeste und direkte Weg innerhalb der bebauten Ortslage bei einer Anschlusslänge bis zu 30 m vorausgesetzt. Mehrlängen werden gesondert abgerechnet.
- 3.2.2. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.2.3. Die im jeweils gültigen Preisblatt der SWBEN aufgeführten pauschalierten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.
- 3.2.4. Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und örtlicher Lage von Standard-Netzanschlüssen wesentlich abweichen, können gesondert ermittelte Kosten in Rechnung gestellt werden.
- 3.2.5. Wird ein Freileitungsanschluss auf Wunsch des Anschlussnehmers durch einen Kabelanschluss ohne Leistungserhöhung ersetzt, so werden dem Anschlussnehmer 2/3 der Netzanschlusskosten gemäß Ziffer 3.2.1 sowie der Kosten für Mehrlängen berechnet.
- 3.2.6. Die Inbetriebsetzung der Anlagenteile des Netzanschlusses durch die SWBEN oder deren Beauftragte gemäß NAV § 14 Abs. 3 wird dem Anschlussnehmer gemäß Preisblatt berechnet.
- 3.2.7. Für vergebliche Wege im Rahmen der Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung von Anlagen, bei festgestellten Mängeln oder aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, entstehen Kosten, die dem Anschlussnehmer gemäß Preisblatt jeweils berechnet werden.
- 3.2.8. Die für die Auswechslung defekter Hausanschlussicherungen entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer berechnet.

3.3. Zeitlich befristeter Netzanschluss Strom

- 3.3.1. Für einen zeitlich befristeten Netzanschluss (Baustromanschluss) ist eine kundenseitige Aufstellung eines Anschlussschranks (Baustromverteiler) nötig. Der Anschluss an das Ortsnetz erfolgt durch die SWBEN an einem vorhandenen Anschlusspunkt. Für den zeitlich befristeten Netzanschluss werden Netzanschlusskosten zusätzlich zu den Strom-Netzanschlusskosten gemäß Preisblatt berechnet.
- 3.3.2. Wird eine Strom-Hausanschlussleitung vorab als zeitlich befristeter Netzanschluss genutzt und sind zusätzliche Tiefbau-Maßnahmen erforderlich, da kein Anschlusspunkt an das Ortsnetz vorhanden ist, werden neben der kundenseitigen Aufstellung eines Anschlussschranks zusätzlich zu den Strom-

Netzanschlusskosten Kosten gemäß Preisblatt abgerechnet. (Prüfung Verfahren: Erstellung Hausanschluss in Hausanschlusssäule - Fertigmeldung als Hausanschluss und Abrechnung. Spätere Verlegung in den Hausanschlussraum des Gebäudes nach tatsächlichem Aufwand.)

- 3.3.3. Die Nutzung eines bereits bestehenden Netzanschlusses als zeitlich befristeter Netzanschluss ist nach einer technischen Überprüfung ebenfalls möglich. Für die Bereitstellung entstehen Kosten gemäß Preisblatt.
- 3.3.4. Die Nutzungsdauer eines Anschlusses als zeitlich befristeter Netzanschluss ist auf maximal ein Jahr begrenzt.

3.4. Netzanschluss Gas

- 3.4.1. Für die Erstellung des Netzanschlusses (Hausanschluss), beginnend ab der Versorgungsleitung und endend mit der Hauptabsperreinrichtung des Netzanschlusses, entstehen dem Anschlussnehmer Netzanschlusskosten gemäß Preisblatt. Für die Erstellung eines Netzanschlusses gemäß § 6 NDAV wird möglichst der geradlinige und kürzeste Weg nach DVGW G 459/I sowie der direkte Weg innerhalb bebauter Ortslagen bei einer Anschlusslänge bis zu 30 m zugrunde gelegt. Mehrlängen werden gesondert abgerechnet.
- 3.4.2. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.4.3. Die im jeweils gültigen Preisblatt der SWBEN aufgeführten pauschalierten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.
- 3.4.4. An Stelle der Berechnung nach Pauschalbeträgen werden bei der Erstellung eines Netzanschlusses unter besonderen Erschwernissen, die nach Art, Dimension und örtlicher Lage von Standard-Netzanschlüssen wesentlich abweichen, gesonderte Abrechnungen vorgenommen.
- 3.4.5. Für die Inbetriebsetzung der Anlagenteile des Netzanschlusses und die Freigabe des Gasbezuges durch die SWBEN oder deren Beauftragte nach § 14 Abs. 3 NDAV erfolgt eine Abrechnung gemäß Preisblatt.
- 3.4.6. Für vergebliche Wege im Rahmen der Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung von Anlagen, bei festgestellten Mängeln oder aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, entstehen Kosten, die dem Anschlussnehmer gemäß Preisblatt jeweils berechnet werden.

4. Baukostenzuschuss

Als Baukostenzuschuss (BKZ) leistet der Anschlussnehmer einen verursachungsgerechten Beitrag für die Bereitstellung und die Vorhaltung einer definierten Netzanschlussleistung vom Netzbetreiber zum Anschlussnehmer. Dieser Beitrag entspricht den vom Anschlussnehmer zu übernehmenden anteiligen Kosten für die Bereitstellung, Errichtung und Verstärkung von Netzanlagen. Der BKZ ist in seiner Funktion von Netzanschlusskosten zu unterscheiden und wird separat ausgewiesen.

4.1. Allgemeine Regelungen zum Baukostenzuschuss

- 4.1.1. Der Anschlussnehmer zahlt der SWBEN bei Anschluss bzw. Erhöhung der Leistungsanforderung seines Bauvorhabens an deren Leitungsnetz einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

- 4.1.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Als angemessener Zuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Baukosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gelten 50 % bei Niederspannungs- und Niederdruckanlagen der gemäß Ziffer 4.1.3. ermittelten Kosten.
- 4.1.3. Die Berechnung des vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmenden Kostenanteils erfolgt im Strom- und Gas-Bereich gemäß der in §§ 11 der NAV und NDAV getroffenen Regelungen. Danach bemisst sich der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen Rechnung getragen.
- 4.1.4. Für ein typisches Baugebiet im Versorgungsbereich haben sich die unter 4.2 (Strom) und 4.3 (Gas) definierten und im Preisblatt ausgewiesenen Baukostenzuschüsse ergeben.

Die dort aufgeführten Werte dienen als Basis für die Höhe der Baukostenzuschüsse. Eine verbindliche Festlegung ist hiermit nicht gegeben. Für Einzelfälle und einzelne Gebiete können im Rahmen der Berechnung gemäß §§ 11 der NAV und NDAV auch Mehr- oder Minderkosten entstehen.

- 4.1.5. Der Anschlussnehmer leistet einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über den der Berechnung zugrunde liegenden Rahmen hinaus erhöht. Die Höhe dieses weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den vorgenannten Grundsätzen.
- 4.1.6. Der Baukostenzuschuss ist anschluss- und grundstücksbezogen. Eine Anrechnung des gezahlten BKZ für den auf einem anderen Grundstück neu zu erstellenden Netzanschluss erfolgt nicht.

4.2. Baukostenzuschuss Strom

- 4.2.1. Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Niederspannungsnetz einen Baukostenzuschuss soweit seine Leistungsanforderung 30 kW übersteigt. Gleiches gilt bei einer erheblichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung.
- 4.2.2. Der Baukostenzuschuss für Ein- und Mehrfamilienhäuser und haushaltstypische Kundenanlagen wird in Abhängigkeit zu den vorhandenen Wohneinheiten (WE) ermittelt. Die Größe der eingesetzten Hausanschlusssicherung stellt dabei nicht zwingend das Maß für die beantragte bzw. bereitgestellte Leistung dar.

Grundbetrag je Hausanschluss
mit bis zu zwei Wohneinheiten
für jede weitere Wohnungseinheit

525,71 EUR
262,86 EUR

- 4.2.3. Büros, Praxen, Ladengeschäfte usw. in Wohngebieten mit einer dem Haushalt vergleichbaren Leistungsanspruchnahme gelten bei bis zu maximal 100 m² Grundfläche als eine Wohnungseinheit. Überschreitet die Grundfläche solcher Büros usw. 100 m², so gelten angefangene 100 m² als je eine weitere Wohnungseinheit.
Für eine einzelne gewerbliche Anlage werden jedoch maximal die in 4.2.5 aufgeführten Beträge berechnet. Neben den Baukostenzuschüssen für Wohneinheiten werden für landwirtschaftlichen Betriebsbedarf

bei einem Hausanschluss bis 100 A
berechnet.

262,86 EUR

- 4.2.4. Wird die Leistungsgrenze von 30 kW überschritten oder wird die Leistung erhöht, erfolgt eine Abrechnung gemäß der vorzuhaltenden Leistung je Leistungsstufe.

Maßgeblich für die Bemessung von Wohneinheiten ist die jeweilige Leistungsstufe in kW. Sollten im konkreten Fall die Wohneinheiten nicht dem in der Leistungsstufe angegebenen Wert entsprechen, wird als Berechnungsgrundlage der Wert der erforderlichen Leistungsstufe zugrunde gelegt.

4.2.5. Für gewerbliche, berufliche oder sonstige Anlagen, deren Leistungsanspruchnahme wesentlich von der einer Wohnungseinheit abweicht und für gewerbliche Betriebe in Gewerbegebieten beträgt der Baukostenzuschuss

- für einen Anschluss bis 100 A	1.577,86 EUR
- für einen Anschluss bis 250 A	3.944,29 EUR

für landwirtschaftlichen Betriebsbedarf einschließlich der mit dem Betrieb verbundenen Wohneinheiten

- für einen Anschluss über 100 A bis 250 A	3.944,29 EUR
--	---------------------

4.2.6. Die Leistungsbereitstellung gilt für die allgemein übliche Inanspruchnahme. Werden wegen außergewöhnlicher Beanspruchung durch diese Leistungen zusätzliche technische Aufwendungen erforderlich, so bleibt die Berechnung des Netzkostenanteiles anstelle von 3.2.5. nach Lage der örtlichen Verhältnisse vorbehalten.

4.2.7. Wird ein bereits bestehender Hausanschluss bei gleichbleibender Anzahl der Bemessungseinheiten (Wohneinheiten) in seiner Nennstromstärke erhöht, wird neben den Hausanschlusskosten gemäß 4. ein Baukostenzuschuss entsprechend 4.2.7.1 bzw. 4.2.7.2 erhoben.

4.2.8. Für Anschlüsse mit einem Anlagencharakter analog 4.2.3. wird ein Baukostenzuschuss von 1/3 des gemäß 4.2.3. für Neuanlagen zu

erhebenden Betrages berechnet	175,24 EUR
für jede weitere WE	87,62 EUR

4.2.9. Für Anschlüsse gem. 4.2.5. (Gewerbegebiete mit höherer Leistungsbeanspruchung usw.) beträgt der Baukostenzuschuss

bei einer Änderung des Anschlusses auf 100 A (1/3 des in 4.2.5. genannten Betrages)	525,95 EUR
--	-------------------

bei einer Änderung des Anschlusses von 100 A auf 250 A (Differenz der Baukostenzuschüsse gem. 4.2.5.)	2.366,43 EUR
--	---------------------

bei einer Änderung des Anschlusses von unter 100 A auf 250 A (Summe der Beträge aus 1. und 2. Anstrich)	2.892,38 EUR
--	---------------------

4.2.10. Wird die Zahl der Bemessungseinheiten (Wohneinheiten) erhöht, so wird für jede hinzukommende Einheit ein Baukostenzuschuss gem. 4.2.3. berechnet.

4.2.11. Wird ein Netzanschluss wegen des Abbruches eines Gebäudes entfernt und wird innerhalb von 3 Jahren an dieser Stelle ein neues Gebäude errichtet, so wird der Baukostenzuschuss angerechnet, der für den ursprünglichen Netzanschluss nach den Grundsätzen des jeweils gültigen Preisblattes zu zahlen gewesen wäre.

Absatz 1 gilt nicht, wenn ein bisher einheitlich genutztes Grundstück i. S. des Baugesetzbuches zur zusätzlichen Bebauung erschlossen wird.

- 4.2.12. Der Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse direkt an die Umspannungsebene Mittel-/Niederspannung berücksichtigt die individuell bestellte Leistung und errechnet sich somit nach folgender Formel:

$$\text{BKZ} = \text{Leistungspreis (> 2.500 h/a) der Netzebene} \times \text{bestellte Leistung.}$$

- 4.2.13. Für Netzanschlüsse an die Mittelspannungsebene errechnet sich der Baukostenzuschuss in Abhängigkeit zur bestellten Leistung durch Multiplikation des Leistungspreises (> 2.500 h/a) der Netzebene gemäß Preisblatt mit der bestellten Leistung.

4.3. Baukostenzuschuss Gas

- 4.3.1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz und bei Erhöhung des Leistungsbedarfs ist für die ersten 30 kW ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Für eine über 30 kW hinausgehende Leistung ist für jede angefangene 30 kW ein weiterer Baukostenzuschuss zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die am Netzanschluss bereitzustellende Leistung.
- 4.3.2. Erhöht sich nach Inbetriebnahme des Gas-Netzanschlusses der Leistungsbedarf, so wird für die zusätzlich bereitgestellte vorzuhaltende Leistung ein weiterer Baukostenzuschuss berechnet.
- 4.3.3. Wird ein Netzanschluss wegen des Abbruches eines Gebäudes entfernt und wird innerhalb von 3 Jahren an dieser Stelle ein neues Gebäude errichtet, so wird der Baukostenzuschuss angerechnet, der für den ursprünglichen Netzanschluss nach den Grundsätzen des jeweils gültigen Preisblattes zu zahlen gewesen wäre.

Absatz 1 gilt nicht, wenn ein bisher einheitlich genutztes Grundstück i. S. des Baugesetzbuches zur zusätzlichen Bebauung erschlossen wird.

5. Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen

- 5.1. Als Eigenerzeugungsanlagen werden dezentral verteilte Energieerzeugungsanlagen verstanden, wie z.B. Photovoltaik-Anlagen oder Blockheizkraftwerke, die elektrische Energie in die jeweils geeignete Spannungsebene des Netzes des Netzbetreibers einspeisen.
- 5.2. Für den Anschluss an das Netz der SWBEN ist eine Netzverträglichkeitsprüfung notwendig. Bei Eigenerzeugungsanlagen mit einer Einspeiseleistung größer 30 kW erfolgt eine Netzverträglichkeitsprüfung. Erhöhen sich im Anschlussverfahren die beantragten Leitungen nach erfolgter erster Netzverträglichkeitsprüfung, werden dem Antragsteller die Kosten nach Aufwand weiterberechnet.
- Die SWBEN behält sich aus technischen Gründen auch bei Eigenerzeugungsanlagen unter 30 kW im Einzelfall eine derartige Prüfung vor.
- 5.3. Der Netzverträglichkeitsprüfung schließt sich die Ermittlung des Netzverknüpfungspunktes unter Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen an.
- 5.4. Die Anbindung einer Eigenerzeugungsanlage gemäß EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) an den Netzverknüpfungspunkt des SWBEN-Netzes wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6. Nachprüfung von Mess- und Steuereinrichtungen

- 6.1. Der Anschlussnehmer hat das Recht, die bei ihm installierten Messeinrichtungen hinsichtlich ihrer Funktionalität und Messgenauigkeit prüfen zu lassen.

- 6.2. Wird bei einer vom Anschlussnehmer beauftragten Nachprüfung einer Messeinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, wird dem Anschlussnehmer der tatsächlich entstandene Aufwand zuzüglich der Kosten für das Auswechseln der Mess- und Steuereinrichtung in Rechnung gestellt. Gleiches gilt bei einer festgestellten schuldhaften Manipulation.
- 6.3. Für die Nachprüfung der Messeinrichtung gelten die Gebühren der Kostenverordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität und Gas oder Wärme (Beglaubigungskostenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung zuzüglich der Kosten für die Verpackung und den Transport. (Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung MessEGebV)

7. Einstellung der Versorgung

- 7.1. Die Kosten für die Einstellung der Versorgung sind vom Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit den im Preisblatt aufgeführten Pauschalen, zu bezahlen.

Die Einstellung der Stromversorgung erfolgt am Hausanschlusskasten, bei der Gasversorgung an der jeweiligen Hauptabsperreinrichtung bei Verweigerung des Zutritts an der Versorgungsleitung.

- 7.2. Die sofortige Einstellung der Versorgung von ungesicherten Gebäuden und in Kleingärten erfolgt nach Unterbrechung der Anschlussnutzung. Der Unterbrechung schließt sich in diesen Fällen eine unverzügliche Deinstallation bzw. ein Rückbau des Netzanschlusses an.
- 7.3. Die Bestimmungen der §§ 13 und 24 der NAV und NDAV (Sperrung und Entsperrung) bleiben unberührt.

8. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrung/Entsperrung)

- 8.1 Die Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschlüssen (Sperrung/Entsperrung) ist in den §§ 13 und 24 der NAV und NDAV geregelt. Die SWBEN ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung des Anschlussnehmers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung. Die Anschlussnutzung wird wiederhergestellt, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 8.2 Die im jeweils geltenden Preisblatt angegebenen Preise gelten für die technische Ausführung durch den SWBEN-Betrieb. Im Rahmen einer vom Lieferanten veranlassten Unterbrechung bzw. Wiederherstellung können abweichende Preise gelten.

9. Weitere Bestimmungen

9.1. Inbetriebsetzung

- 9.1.1. Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses durch Anschluss an das Verteilungsnetz erfolgt ausschließlich durch die SWBEN oder deren Beauftragte. Die Inbetriebsetzung kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und/oder der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 9.1.2. Jede Inbetriebsetzung einer Kundenanlage erfolgt durch ein eingetragenes und bei der SWBEN zugelassenes Installationsunternehmen. Die Koordinierung hierfür obliegt dem Anschlussnehmer.
- 9.1.3. Kosten für die Inbetriebnahme werden nach den jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses nicht möglich, so erstattet der Anschlussnehmer der SWBEN die dafür entstandenen zusätzlichen Kosten.

9.2. Technische Anschlussbedingungen

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen der SWBEN. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen ist im Internet unter www.swben-burg.de abrufbar.

9.3. Besondere Dienstleistungen

Bei sonstigen im Auftrag des Anschlussnehmers durchgeführten Arbeiten erfolgt die Rechnungslegung entsprechend der geleisteten Stunden (Personal- sowie Fahrzeugeinsatz) und eingesetzten Materialien unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze der Stadtwerke Burg Energienetze GmbH.

10. Abrechnung

Für die Abrechnung des Strom- und Gas-Verbrauchs gelten die Bestimmungen der §§ 12 der jeweiligen Grundversorgungsverordnung (GVV). Die Abrechnung von Netzanschlüssen und besonderen Dienstleistungen erfolgt gemäß NAV und NDAV und diesen Ergänzenden Bedingungen.

10.1. Abschlagszahlungen

Bei Strom und Gas gelten entsprechend §§ 13 und 14 der jeweiligen Grundversorgungsverordnung. Die SWBEN ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Vorauszahlungen für Netzanschlüsse zu verlangen.

10.2. Zahlung und Verzug

- 10.2.1. Rechnungsbeträge und Abschläge sind gemäß § 270 BGB für die SWBEN kostenfrei zu entrichten.
- 10.2.2. Zahlungsrückstände werden nach Ablauf des von der SWBEN angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer mit einer Pauschale von 3 € berechnet.

10.2.3. Erfolgen Zahlungen per Überweisung bzw. im Lastschriftverfahren gehen Schäden und Lasten im Falle der Nichteinlösung oder eines Widerspruchs, beispielsweise bei Änderung der Bankverbindung ohne rechtzeitige Information an die SWBEN sowie bei unzureichender Deckung des Kontos, zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Zahlung gilt als eingegangen, wenn die SWBEN darüber verfügen können.

10.3. Mehrwertsteuer

Zuzüglich zu den Netto-Preisen im jeweils gültigen Preisblatt ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe, zurzeit allgemein 19 %, zu entrichten.

11. Haftung

Die SWBEN haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen gemäß §§ 18 NAV und NDAV. Im Übrigen haftet die SWBEN für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die SWBEN haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

12. Datenschutz

Zur Erfüllung betrieblicher Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Hierbei werden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und ggf. des Landesdatenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt berücksichtigt.

13. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die SWBEN ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung sind im Internet unter www.swben-burg.de abrufbar.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV und NDAV treten mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Regelungen außer Kraft: Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Burg Energienetze GmbH vom 1. Januar 2007 bzw. vom 1. April 2007.

Stadtwerke Burg Energienetze GmbH
Niegripper Chaussee 38a
39288 Burg

Für Fragen zu unseren Dienstleistungen und Produkten stehen wir Ihnen gern unter unserer Servicenummer 03921-48225-31/-32 zur Verfügung.

Interessante Informationen finden Sie auch unter www.swben-burg.de